



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 2007

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	30. 7. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	633
20307	27. 8. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Erlass zur Neukonzeption der Tätigkeit der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (SAP)	633
203207	3. 8. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	637
2125	4. 9. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“	638
2180	17. 9. 2007	Bek. d. Innenministeriums Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Deutsche Unfallhilfe e.V.“ in Bielefeld und Gläubigeraufruf	638
2180	19. 9. 2007	Bek. d. Innenministerium Unanfechtbarkeit des Verbotes des Vereins Kameradschaft „Sturm 34“ und Gläubigeraufruf	639
631	4. 9. 2007	RdErl. d. Finanzministeriums (KOPFERLASS) Hinweise zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) (Ergänzende Erläuterungen zu Nr. 2.3 VV zu § 7 LHO) und zum RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 12. 2003 (n. v.) – I 1 – 0007 – 4.1 / I 2 – 1510 – 2)	640

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
30. 8. 2007	Bek. – Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	640
	Innenministerium	
4. 9. 2007	RdErl. – Orientierungsdaten 2008 – 2011 für die Haushalts- und Finanzplanungen der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Orientierungsdaten 2008)	640

Teil III. nächste Seite

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Bauen und Verkehr	
20. 9. 2007	Bek. – Veröffentlichung der mit Wirkung ab dem 1.11.2007 geänderten Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf	651
	Landeswahlleiterin	
26. 9. 2007	Bek. – Bundestagswahl 2005 Vernichtung von Wahlunterlagen	652

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

I.**20020**

**Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
in privatrechtlichen Angelegenheiten
im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– I – 4 – 13.1 – v. 30. 7. 2007

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.12.2006 (MBI. NRW. 2007 S. 79) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird hinter dem Wort „Umwelt“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In Satz 1 wird hinter der Bezeichnung „Landesbetrieb Wald und Holz“ ein Komma eingefügt und als neue Nummer „3. die Bezirksregierungen“ angehängt.

Vorstehende Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2007 S. 633

20307

**Erlass zur Neukonzeption der Tätigkeit
der Sozialen Ansprechpartnerinnen
und Ansprechpartnern (SAP)**

RdErl. d. Innenministeriums
– 27.34 – 00 – v. 27.8.2007

Erlass-Gliederung:**I. Allgemeiner Leitgedanke****II. Aufgaben/Rahmenbedingungen und Grenzen**

- 1 Inhalte der SAP-Tätigkeit**
- 2 Grenzen der SAP-Tätigkeit**
- 3 Rechtlicher Rahmen**
 - 3.1 Rechtliche Stellung
 - 3.2 Rechtliche Pflichten
- 4 Zeitlicher Rahmen**
 - 4.1 Zeitlicher Umfang der Tätigkeit
 - 4.2 Zeitlicher Umfang der Beratungen
 - 4.3 Dauer der Tätigkeit
- 5 Organisatorischer Rahmen**
- 6 Auswahl neuer SAP**
 - 6.1 Zulassung zur Auswahl
 - 6.2 Auswahlkommission
 - 6.3 Bestellung
 - 6.4 Beendigung der Tätigkeit
- 7 Ausbildung**
 - 7.1 Grundausbildung
 - 7.2 Praxisbegleiterinnen und -Begleiter
 - 7.3 Mentorinnen und Mentoren

8 Fortbildung**9 Supervision**

- 9.1 Supervision in den Ausbildungsgruppen
- 9.2 Supervision in Kleingruppen

10 Regionale Arbeitskreise

- 10.1 Aufgaben der Arbeitskreise
- 10.2 Aufgaben/Verantwortung von AK-Sprecherinnen und Sprechern

11 Qualitätssicherung**12 Zusammenarbeit mit anderen Verantwortlichen in der Behörde****13 Evaluierung, Aufhebung, Außer-Kraft-Treten****I.****Leitgedanken**

Beschäftigte der Innenverwaltung sind von den unterschiedlichsten psychosozialen Problemen betroffen, die gesundheitliche und soziale Auswirkungen für die Betroffenen haben und sich über den privaten Bereich hinaus in erheblichem Maße auf die Arbeit der Betroffenen sowie deren dienstliches Umfeld auswirken können. Je nach Art und Schwere der Störung sind Leib oder Leben der Betroffenen oder das Ansehen staatlichen Handelns gefährdet. Dem Arbeitsplatz kommt eine große Bedeutung für das Entstehen, das Erkennen und den Verlauf von Problemen sowie deren Verarbeitung zu. Oftmals scheuen sich die Betroffenen, sich mit ihren Problemen an ihre Vorgesetzten oder Fachdienste zu wenden. In anderen Fällen fehlt es an der Kenntnis von Hilfsmöglichkeiten.

Hier setzt der Gedanke der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner – im Folgenden kurz SAP genannt – ein. SAP setzen sich auf freiwilliger Basis für Abhilfe bei unterschiedlichen Belastungen der Einzelnen im privaten wie im beruflichen Leben sowie für ein gutes Klima am Arbeitsplatz und in der Behörde ein. Das Grundprinzip dieses Ansatzes lautet: „Kolleginnen und Kollegen helfen.“

II.

**Aufgaben/Rahmenbedingungen und Grenzen
für die Tätigkeit der SAP**

1**Inhalte der SAP-Tätigkeit**

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

- verstehen sich als Laien, die aufgrund ihrer qualifizierten Ausbildung und Praxiserfahrung besonders dazu befähigt sind, Kolleginnen und Kollegen mit Problemen in partnerschaftlicher Weise Hilfe zur Selbsthilfe zu geben,
- bieten betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine erste Anlaufstelle in der Beratung bei Problemen und Konflikten,
- besprechen Probleme mit Ratsuchenden und erarbeiten gemeinsam mit diesen eine Lösungsstrategie,
- sind u. a. Beraterinnen und Berater in Suchtfragen,
- klären gemeinsam mit den Betroffenen die Problemlage mit dem Ziel, rechtzeitig weitere Institutionen und Beratungsstellen in den Prozess mit einzubinden.

Dabei nehmen die SAP eine „Brückenfunktion“ wahr. Sobald sich herausstellt, dass eine Weitervermittlung der Ratsuchenden zu Fachdiensten (z.B. ambulante oder stationäre Einrichtungen, niedergelassene Fachkräfte) erforderlich ist, ist dies daher vorrangige Aufgabe der SAP.

- sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auch für Vorgesetzte und Behördenleitungen,
- regen Präventionsarbeiten an und führen diese eigenständig oder gemeinsam mit den primär Verantwortlichen durch,
- führen Informationsveranstaltungen zu psychosozialen Problemkomplexen nach Absprache mit der Dienststelle durch, in der die Veranstaltung durchgeführt werden soll,
- betreuen Betroffene unmittelbar nach einer akuten Problemlage.

2

Grenzen der SAP-Tätigkeit

Dagegen werden SAP

- nicht therapeutisch tätig und
- können den Erfolg ihrer Bemühungen nicht garantieren. Demzufolge können Sie sich weder verbürgen noch haftbar gemacht werden für die Umsetzung oder den Erfolg gemeinsam erarbeiteter Lösungen bei betreuten Kolleginnen und Kollegen.

3

Rechtlicher Rahmen

3.1

Rechtliche Stellung

3.1.1

SAP üben ihre Tätigkeit während der Dienstzeit eigenständig und weisungsungebunden im Nebenamt aus.

3.1.2

Der bzw. die unmittelbare Vorgesetzte der/des SAP soll deren bzw. dessen Tätigkeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange unterstützen.

3.1.3

SAP dürfen sich unmittelbar an die Behördenleitung wenden. Im Interesse der gemeinsamen Suche nach Lösungen und Verbesserungen in der Behörde kann je nach Bedarf einmal oder mehrmals im Jahr ein Gespräch zwischen SAP und der Behördenleitung über allgemeine psychosoziale Probleme in der Behörde stattfinden.

3.2

Rechtliche Pflichten

3.2.1

Die den SAP bekannt gewordenen Informationen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht; hiervon dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen abweichen.

3.2.2

SAP sind im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit von bestehenden dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Unterrichtspflichten befreit, außer in Fällen einer erheblichen Gefahr für die Ratsuchenden oder für andere Personen. Eine Anzeigeverpflichtung nach gesetzlichen Vorschriften (insbesondere § 138 StGB) bleibt für die SAP bestehen; ihnen wird empfohlen, zu Beginn einer Beratung darauf hinzuweisen.

3.2.3

Ein Zeugnisverweigerungsrecht der SAP im Falle einer Zeugenvernehmung zu Sachverhalten der Beratungstätigkeit besteht nicht. Hierauf sollen sie ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner zu Beginn der Beratung hinweisen.

3.2.4

SAP, die Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte sind, haben bei ihrer Tätigkeit die Bestimmungen des § 163 StPO zu beachten. Sie sollen ihre Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner auf diese besondere Verpflichtung hinweisen.

4

Zeitlicher Rahmen

4.1

Zeitlicher Umfang der Tätigkeit

4.1.1

Die Tätigkeit als SAP sollte die dienstliche Tätigkeit im Hauptamt nicht nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigen. Deshalb darf der zeitliche Umfang für die Tätigkeit als SAP in der Regel 10 % der Jahresarbeitszeit nicht übersteigen; in Einzelfällen sind nach Absprache mit Vorgesetzten zeitlich begrenzte Ausnahmen möglich. Bei dauerhafter Überlastung ist dies dem Innenministerium anzuzeigen.

4.1.2

Die Tätigkeit als SAP ist bei der Belastung durch das Hauptamt zu berücksichtigen. Eine Tätigkeit als Teilleistung steht der Ausübung der Tätigkeit als SAP nicht entgegen.

4.1.3

SAP zeigen ihren Vorgesetzten beim Verlassen ihres Arbeitsplatzes ihr Tätigwerden an, ohne dabei über die Art ihrer Aufgabe Auskunft geben zu müssen. Entsprechendes gilt für die Rückkehr an den Arbeitsplatz. Auch ihr Tätigwerden außerhalb der Regelarbeitszeit zeigen sie an, notfalls nachträglich. Ein Tätigwerden außerhalb der Regelarbeitszeit gilt als Dienstzeit. Bezugsgröße für die Regelarbeitszeit ist der jeweils vereinbarte Arbeitszeitrahmen.

4.1.4

Zusätzlich erhalten die SAP im Rahmen ihres Dienstes die Möglichkeit zur Teilnahme an folgenden Veranstaltungen, deren Teilnahme zugleich verpflichtend ist:

- Fortbildungen im Bereich der Gesprächsführung (alle 36 Monate),
- Fortbildungen zur fachlichen Weiterqualifikation (alle 36 Monate),
- Supervision (1x jährlich) sowie
- Treffen des Regionalen Arbeitskreises (in der Regel 2 x jährlich).

4.1.5

Die Zugleichfunktion mehrerer Aufgaben (Mentorin/Mentor, Praxisbegleitung, Arbeitskreissprecherin/Arbeitskreissprecher) ist wegen der Zeitintensität der Tätigkeiten grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums.

4.2

Zeitlicher Umfang der Beratungen

Jedes Beratungsziel sollte grundsätzlich im Rahmen von bis zu 5 Gesprächen erreicht werden können. Mit der Annahme externer Hilfsangebote (z.B. ambulante oder stationäre Einrichtungen, niedergelassene Fachkräfte) durch Ratsuchende ist das ursprüngliche Beratungsziel der SAP erreicht. Ärztlich angeordnete Unterstützungshandlungen bei der Wiedereingliederung bleiben hiervon unberührt.

4.3

Dauer der Tätigkeit

4.3.1

Die Tätigkeit als SAP ist grundsätzlich auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet. Hierfür spricht u.a. der investierte Zeit- und Kostenaufwand für die Aus- und Fortbildung. Daher sollten SAP noch mindestens sieben Jahre nach Beginn der Ausbildung tätig werden können.

4.3.2

Die Tätigkeit als SAP endet mit dem Ausscheiden der/des SAP aus dem Dienstverhältnis.

4.3.3

Die Betreuung durch die/den SAP endet mit dem Ausscheiden von Klienten aus dem Dienstverhältnis.

5

Organisatorischer Rahmen

5.1

Die Schlüsselzahl der Anzahl der SAP im Verhältnis zur Beschäftigtenzahl einer Behörde ist so berechnet, dass eine dauerhafte Überlastung der SAP ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich ist von einer Schlüsselzahl von einer/einem SAP für ca. 200 Beschäftigte auszugehen.

5.2

SAP betreuen grundsätzlich nur Hilfe suchende Bedienstete ihrer Behörde. Gehen mehrere Behörden eine Behördenkooperation ein, so können die SAP einer Kooperationsbehörde auch in den anderen kooperierenden Behörden tätig werden. Dabei ist auf die Überlastung einzelner SAP zu achten.

5.3

SAP können im Rahmen ihrer Tätigkeit Dienstgänge und Dienstreisen unternehmen.

5.4

Die SAP füllen einmal im Quartal über ihre Betreuungstätigkeit Dokumentationsbögen so anonymisiert aus, dass keinerlei Rückschlüsse auf betreute Personen möglich sind. Sie übersenden diese an das IM oder eine von diesem autorisierte Stelle. Diese erstellt einen statistischen Bericht auf der Basis einer anonymisierten Auswertung, damit die fachliche Begleitung des innerbehördlichen Dienstes der Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sichergestellt ist.

5.5

Soziale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner dürfen in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

5.6

Zur Wahrung des Prinzips der Vertraulichkeit soll SAP grundsätzlich ein Einzelzimmer mit überprüfungsfreiem Telefonanschluss zur Verfügung stehen. Soweit dies nicht möglich ist, ist ihnen ein Besprechungsraum zur Verfügung zu stellen. Für die Qualität der Tätigkeit der SAP ist die Nutzung von aktuellen Bürokommunikationsmitteln unverzichtbar.

5.7

Die im Rahmen der Tätigkeit notwendigen Arbeitsmittel und die entstehenden Aufwendungen (z. B. Fachliteratur, Fertigung von Kopien usw.) sollen im Rahmen der Haushaltsmittel und nach Maßgabe des Haushaltsrechts durch die jeweilige Behörde zur Verfügung gestellt werden.

6

Auswahl neuer SAP

6.1

Zulassung zur Auswahl

Jede Behörde veröffentlicht bei Bedarf im Rahmen einer standardisierten Ausschreibung die Anzahl neu bzw. wieder zu besetzender SAP-Funktionen. Dies erfolgt in Absprache mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher des zuständigen Regionalen Arbeitskreises. Bei der Bedarfsermittlung ist ein Schlüssel von 1:200 zugrunde zu legen.

Bewerberinnen und Bewerber, die für eine Tätigkeit als SAP in den Behörden ausgewählt wurden, werden dem Innenministerium von den Behördenleitungen benannt.

Bei der Auswahl der künftigen SAP sollten in jeder Dienststelle nach Möglichkeit alle hierarchischen Ebenen, Statusgruppen und Altersgruppen berücksichtigt werden. Auf eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern sollte nach Möglichkeit ebenfalls geachtet werden. Um die Akzeptanz der ausgewählten Personen in den Behörden vorab sicherzustellen, sind der bzw. die direkte Vorgesetzte, der örtliche Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte sowie die in der Behörde tätigen SAP bei der Auswahl hinzuzuziehen.

Den benannten Bewerberinnen und Bewerbern stellen sodann erfahrenen SAP (in der Regel Mentorinnen und Mentoren) in einem persönlichen Gespräch Aufgabenbereich und Grenzen der SAP-Tätigkeit vor.

In Anschluss daran findet im Innenministerium ein Auswahlverfahren statt, welches dazu dient, die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für die soziale Tätigkeit festzustellen.

6.2

Auswahlkommission

Die Auswahl erfolgt durch eine Auswahlkommission.

In ihr wirken mit:

- die Referatsbereichsleitung Sozialer Dienst (Vorsitz der Kommission)
- eine Arbeitskreissprecherin/ein Arbeitskreissprecher
- die Gleichstellungsbeauftragte oder eine Vertreterin
- ein Mitglied des für die Bewerber zuständigen Personalrats HPR/PHPR (beratendes Mitglied)
- eine stimmberechtigte externe Beraterin bzw. ein stimmberechtigter externer Berater (Psychologin/Psychologe)
- ggf. die Schwerbehindertenvertretung (beratendes Mitglied).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

6.3

Bestellung

6.3.1

Mit Abschluss der Ausbildung werden die SAP durch die jeweilige Behördenleitung bestellt.

6.3.2

Nach Versetzung in eine andere Behörde soll ein(e) SAP dort nach Möglichkeit wieder bestellt werden, ggf. nachdem die Tätigkeit für eine gewisse Zeit geruht hat. Ein Überschreiten der Maßzahl kann dabei in Kauf genommen werden. Wird ein(e) SAP auch nach einer Verweildauer von 12 Monaten in der neuen Behörde nicht wiederbestellt, so ist dies dem IM anzuzeigen. Die Entscheidung ist zu begründen. Bei längerfristigen Abordnungen ist von der aufnehmenden Behörde zu prüfen, inwieweit ein(e) dort die Tätigkeit fortführen kann.

6.4

Beendigung der Tätigkeit

6.4.1

SAP können jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile jeglicher Art die Tätigkeit beenden.

Soll diese Tätigkeit nur unterbrochen werden (Ruhenlassen der Tätigkeit), ist die voraussichtliche Dauer anzugeben, um den Bedarf der jeweiligen Behörde oder Einrichtung gegebenenfalls neu planen zu können. SAP, die ihr Amt ruhen lassen, müssen Beginn und Ende des Ruhens ihrer Behörde und dem Innenministerium schriftlich anzeigen.

6.4.2

Behördenleitungen können aus wichtigen Gründen zur Entscheidung gelangen, die Tätigkeit als SAP einer/eines Beschäftigten zu beenden. Die Gründe hierfür sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und in einem

persönlichen Gespräch zu erläutern. Auf Wunsch der/des Betroffenen sind zu diesem Gespräch weitere SAP hinzuzunehmen. Wird kein Einvernehmen über die Beendigung der Tätigkeit erreicht, wird die für die SAP zuständige Stelle im Innenministerium unterrichtet. Sie entscheidet abschließend.

7

Ausbildung

7.1

Grundausbildung

SAP erhalten eine Grundausbildung in Gesprächsführung, Konfliktlösungsstrategien so wie grundlegende Kenntnisse zu vereinzelten Krankheits- und Störungsbildern.

Die Ausbildung erfolgt in der Fortbildungsakademie des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

7.2

Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter

Die Ausbildungsleitung obliegt den von der Fortbildungsakademie des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen beauftragten Dozentinnen und Dozenten. Zur Gewährleistung eines zielgerichteten Transfers der während der Ausbildung erlernten theoretischen Inhalte und der Techniken zur Gesprächsführung wird der Ausbildungsleitung eine Praxisbegleiterin bzw. ein Praxisbegleiter (bisher Co-Trainerin/Co-Trainer) zur Seite gestellt. Sie unterstützen die Ausbildungsleitung während der gesamten theoretischen Ausbildung. Die Aufgabe endet mit Abschluss der jeweiligen Ausbildungsgruppe.

Der zeitliche Umfang für diese Tätigkeit darf 6 % der Jahresarbeitszeit nicht überschreiten.

7.3

Mentorinnen und Mentoren

Mentorinnen und Mentoren sind erfahrene SAP, die auf Grund einer qualifizierten, eigens hierfür entwickelten Weiterbildung, den SAP in Ausbildung Hilfestellungen bei ihren ersten praktischen Erfahrungen geben.

Die Mentorinnen und Mentoren bereiten gemeinsam mit den SAP in Ausbildung erste Beratungssituationen vor, helfen bei der Wahl der richtigen weiterführenden Beratungsinstitution sowie beim Knüpfen von Kontakten und geben außerdem den angehenden SAP Rückmeldung über die wahrgenommenen Entwicklungsschritte. Sie sollen als Förderer und Unterstützer fungieren und gleichzeitig die qualitativ hochwertige Arbeit der SAP sicherstellen. Die Begleitung durch die Mentorin/den Mentor endet mit Abschluss der Ausbildung.

Zur Qualitätssicherung dieser Arbeit sind die Mentorinnen und Mentoren verpflichtet, einmal, bei Bedarf auch zweimal im Jahr an einer speziell für die Zielgruppe ausgerichtete Supervision teilzunehmen.

Eine gesonderte Erfassung der Mentorentätigkeit erfolgt durch jede Mentorin/jeden Mentor selbst und ist direkt der Sprecherin/dem Sprecher des Regionalen Arbeitskreises mitzuteilen. Der zeitliche Umfang für die Tätigkeit als Mentorin/Mentor darf 6 % der Jahresarbeitszeit nicht überschreiten.

8

Fortbildung

Die Teilnahme an kontinuierlichen Fortbildungsmaßnahmen wird bei allen aktiven SAP vorausgesetzt. Verpflichtend sind folgende Veranstaltungen:

- Seminar zur Gesprächsführung (alle 36 Monate) sowie ein
- Seminar zur weiteren fachlichen Qualifizierung (alle 36 Monate). Schwerpunkte können dabei von den SAP je nach Bedarf innerhalb der Behörde in Absprache mit der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Regionalen Arbeitskreises eigenverantwortlich gesetzt werden.

Zu den alternativen Themen der fachliche Fortbildung zählen unter anderem:

- Psychische Störungen/Beeinträchtigungen,
- Angststörung,
- Sucht,
- Verschuldung,
- Familiäre Belastungen,
- Trauma/Tod/lebensbedrohliche Erkrankungen,
- Depression,
- Suizid,
- Dienstliche Belastungssituationen (u.a. Mobbing, sexuelle Belästigung, Burn out,
- Wiedereingliederung,
- Zwang.

Die Liste der Fortbildungen ist nicht abschließend. Je nach Aktualität einzelner Themen wird diese ergänzt. Die Anzahl der Fortbildungen sollte zwei pro Jahr nicht übersteigen.

Ausschließlicher Träger für die gesamte Fortbildung der SAP ist die Fortbildungsakademie des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

An- und Abmeldung sind daher unmittelbar an die Fortbildungsakademie zu richten. Eine entsprechende Übersicht dazu wird rechtzeitig an die SAP versandt und im Intranet veröffentlicht.

Da die Teilnahme an kontinuierlichen Fortbildungsmaßnahmen verpflichtend ist, erfolgt bei Fehlmeldung an das IM NRW eine Prüfung bzw. Entpflichtung der entsprechenden SAP von ihrem Nebenamt.

Über die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen und Veranstaltungen entscheiden die Beschäftigungsbehörden in eigener Zuständigkeit.

9

Supervision

9.1

Supervisionen in den Ausbildungsgruppen

Supervisionen sind als wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung sozialer Arbeit verpflichtend für alle SAP. Ausschließlicher Träger für die gesamte Supervision der SAP ist die Fortbildungsakademie des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

Diese veröffentlicht ein Jahr im Voraus ergänzend zum Fortbildungskalender auch einen Supervisionskalender.

Die Supervisionen werden vornehmlich in den Ausbildungsgruppen durchgeführt. Da die Teilnahme an kontinuierlichen Supervisionen verpflichtend ist, erfolgt bei wiederholter Fehlmeldung an das IM NRW eine Überprüfung der entsprechenden SAP und gegebenenfalls eine Entpflichtung von ihrem Nebenamt.

Die Supervisionen stellen (wie auch die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Übrigen) einen geschützten Raum dar. Die Supervisorinnen und Supervisoren sind daher ebenso wie die übrigen Teilnehmenden zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über die in der Supervision zur Sprache gekommenen Inhalte verpflichtet.

9.2

Supervision in Kleingruppen

In besonderen schwierigen Beratungssituationen soll den SAP die Möglichkeit eröffnet werden, an einer zusätzlichen Supervision, in einer Gruppe von maximal 6 Personen, teilnehmen zu können. Die Supervisionen in Kleingruppen bedürfen der Genehmigung des Innenministeriums.

10

Regionale Arbeitskreise (AK's)

Die SAP einer Region bilden ein Netzwerk in Form eines regionalen Arbeitskreises.

Die Größe eines Arbeitskreises soll 20 bis 25 Personen nicht übersteigen. Der Zuschnitt obliegt der Verantwortung des IM NRW. Die Regionalen Arbeitskreise tagen in der Regel zweimal im Kalenderjahr. Die Teilnahme der SAP ist dabei verpflichtend. Mehrfache unbegründete Nichtteilnahme kann nach Überprüfung durch das IM NRW über die jeweiligen Beschäftigungsbehörden zur Entpflichtung als SAP führen.

10.1

Aufgaben der Arbeitskreise

Die Arbeitskreise bilden in ihrer Funktion als Bindeglied zwischen SAP und dem IM NRW eine zentrale Einheit. Fachlich qualitative Standards und organisatorische Notwendigkeiten der SAP Tätigkeit werden durch den Arbeitskreis dem IM NRW gegenüber gewährleistet.

Die Regionalen Arbeitskreise besitzen u. a. folgende Aufgaben:

- Beratung des IM beim Zuschnitt der regionalen Arbeitskreise
- kollegialer Austausch und Unterstützung des/der Einzelnen
- Benennungen der Mentorinnen und Mentoren für die auszubildenden SAP
- Bildung eines Netzwerkes durch Erfahrungsaustausch über externe Beratungsinstitutionen
- jährliche Berichtserstattung an das IM
- Durchführen von Infoveranstaltungen zu den aktuellen Themen im Arbeitskreis und in den Behörden

10.2

Aufgaben/Verantwortung von AK-Sprecherinnen und Sprechern

Die SAP der Region wählen für ihren Arbeitskreis aus ihren Reihen für die Dauer von drei Jahren eine Sprecherin/einen Sprecher sowie eine Vertretung. Die gewählten SAP werden durch das IM NRW bestätigt und bestellt. Mit dieser Funktion übernehmen sie folgende Aufgaben:

- Terminplanung und Einladung zu den Sitzungen
- Leitung der Sitzungen
- Koordination sämtlicher regionaler Aufgaben und Veranstaltungen
- Teilnahme an den Arbeitstagen der Arbeitskreissprecherinnen und Sprecher und deren Vertretungen
- Unterstützende Information der Behördenleiterinnen/Behördenleiter über erkennbare Entwicklungstendenzen
- Tätigkeitsbericht an das IM NRW über Inhalt und Umfang aller SAP-Aktivitäten
- Kontaktpflege zu einzelnen Beratungsinstitutionen/Fachdiensten
- Präsentation der SAP Tätigkeit in den Behörden.

Auf Grund der erhöhten zusätzlichen Belastung die dieses Nebenamt mit sich bringt, sind die betroffenen Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber in einem Umfang bis zu weiteren 6 % von ihren Aufgaben des Hauptamtes freizustellen.

11

Qualitätssicherung

Zur dauerhaften Gewährleistung qualitativ hochwertiger Beratungsleistung wird von allen SAP folgendes erwartet:

- Kontinuierliche Beratungsgespräche (mind. 1 Beratung pro Jahr)
- Teilnahme an den Sitzungen der Regionalen Arbeitskreise (2 x jährlich)
- Fortbildungsmaßnahmen zur Gesprächsführung (alle 36 Monate)

- Fortbildungsmaßnahmen zur weiteren fachlichen Qualifizierung (alle 36 Monate)
- Teilnahme an einer Supervision (1 x jährlich)
- Kontinuierliche und konkrete Falldokumentation jedes Beratungsgesprächs
- durch einen Klientenbogen (verbleibt beim SAP)
- Kontinuierliche und konkrete Beschreibung der Beratungsgespräche durch
- einen anonymisierten Klientenbogen (nach Abschluss eines Beratungsprozesses)
- Umfassende anonymisierte statistische Erfassung und Evaluation der Beratungsarbeit.

Die Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen und Auflagen ist zur Qualitätssicherung der SAP-Arbeit unumgänglich. Sollten SAP diese Auflagen nicht erfüllen, erfolgt bei Fehlmeldung durch die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Regionalen Arbeitskreise oder der Fortbildungsakademie des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen eine umgehende Prüfung und gegebenenfalls die Entpflichtung der entsprechenden SAP von ihrem Nebenamt durch das IM NRW.

12

Zusammenarbeit mit anderen Verantwortlichen in der Behörde

Im Hinblick auf eine effektive Betreuung und Unterstützung von Betroffenen arbeiten Behördenleitung, Vorgesetzte und sonstige Beteiligte mit den SAP zusammen.

13

Evaluierung – Aufhebung, Außer-Kraft-Treten

Die im Erlass beschriebenen Konzeption ist mit Ablauf des 31.12.2008 zu evaluieren. Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 30.6.2010 außer Kraft. Mein Runderlass vom 16.4.2004 (MBL NRW. S. 422) wird hiermit aufgehoben.

– MBL NRW. 2007 S. 633

203207

Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– I – 1 – 13.1 – v. 3.8.2007

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.3.1994 (MBL NRW. S. 486/SMBL NRW. 203207) wird wie folgt geändert:

1.

In der Überschrift wird nach dem Wort „Umwelt“ das Komma gestrichen und die Wörter „Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2.

Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

für die Beamtinnen und Beamten seiner Dienststelle und der ihm nachgeordneten Dienststellen.“

3.

Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„– der Landesbetrieb Wald und Holz,
– das Nordrhein-Westfälische Landgestüt
für die Beamtinnen und Beamten seiner Dienststelle.“

4.

Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:

„die Bezirksregierungen
für die Beamtinnen und Beamten ihrer Dienststelle
meines Geschäftsbereichs.“

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2007 S. 637

2125

**Erteilung der Erlaubnis zum Führen
der Berufsbezeichnungen
„staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und
„staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– VI – 2 – 2.2125.73 – v. 4.9.2007

1.1

Mit dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ gemäß § 1 Abs. 1 des Lebensmittelchemikergesetzes (LChemG) vom 7. März 1978 (GV. NRW. S. 88/SGV. NRW. 2125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2006 (GV. NRW. S. 87), hat die antragstellende Person dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:

1.1.1

ein lückenloser, tabellarischer und unterschriebener Lebenslauf,

1.1.2

die Geburtsurkunde, ggf. weitere Personenstandsurkunden – z.B. Heiratsurkunde, Urkunde über eine Namensänderung,

1.1.3

ein Führungszeugnis, das zur Vorlage bei einer Behörde geeignet ist (Belegart „O“, Belegart „N“ reicht nicht aus), und das bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf,

1.1.4

eine eigene Erklärung zu ihren Vorstrafen, anhängigen und abgeschlossenen gerichtlichen Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren,

1.1.5

ein Nachweis darüber, wo sie ihren Wohnsitz hat oder eine Erklärung darüber, wo sie ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen begründen will oder ein Nachweis darüber, wo sie zuletzt ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen gehabt hat, und

1.1.6

das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung (§ 20 APVOLChem NRW).

1.2

Soll eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 LChemG erteilt werden, sind anstelle des Zeugnisses zu Nummer 1.1.6 Un-

terlagen über die abgeschlossene Ausbildung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ oder zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ vorzulegen.

2

Alle Nachweise, Zeugnisse und Urkunden sind in Urschrift – gegen Rückgabe –, als öffentlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung und, soweit die Nachweise nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

3

Die Erlaubnisurkunde in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 LChemG wird nach vom Ministerium durch Erlass bestimmten Mustern erstellt.

4

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 10.11.2003 (MBl. NRW. S. 1474/SMBL. NRW. 2125) außer Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Runderlass ist der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 zu berichten.

– MBl. NRW. 2007 S. 638

2180

**Unanfechtbarkeit des Verbots des
Vereins „Deutsche Unfallhilfe e. V.“ in Bielefeld
und Gläubigeraufruf**

Bek. d. Innenministeriums
– 44 – 57.07.20 – 3 – v. 17.9.2007

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erließ durch Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (BAnz. 208, S. 15731, MBl. NRW. S. 1288) gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Art. 7a des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) folgende

I. Verfügung:

1

Tätigkeit und Zweck des Vereins „Deutsche Unfallhilfe e. V.“ laufen den Strafgesetzen zuwider.

2

Der Verein Deutsche Unfallhilfe e.V. ist verboten. Er wird aufgelöst.

3

Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung Deutsche Unfallhilfe e.V. zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

4

Das Vermögen des Vereins Deutsche Unfallhilfe e.V. wird beschlagnahmt und eingezogen.

5

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Die vorstehende Verfügung ist durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 16.8.2007 (5 D 121/05) unanfechtbar geworden, weil die gegen die Verfügung

eingelegte Klage zurückgenommen wurde. Die Verfügung wird daher gemäß § 7 Abs. 1 Vereinsgesetz nochmals bekannt gemacht.

Hinweis: Der Verein firmiert auch unter „D.- Unfallhilfe e.V“. Er ist nicht identisch mit der Deutschen Unfallhilfe DUH GmbH, Bochum.

II. Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nunmehr gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 15. November 2007 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung gemäß § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 15. November nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBl. NRW. 2007 S. 638

2180

Unanfechtbarkeit des Verbotes des Vereins Kameradschaft „Sturm 34“ und Gläubigeraufruf

Bek. d. Innenministerium
– 44 – 57.07.12 – 3 – v. 19. 9. 2007

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinswesens vom 28.7.1966 (BGBl. I S. 457) wird nachfolgende Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern veröffentlicht:

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit eines Vereinsverbots gemäß § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes Kameradschaft „Sturm 34“ und Gläubigeraufruf

vom 21. August 2007

Nachfolgende, gemäß § 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 7 a des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, erlassene Verfügung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 23. April 2007 ist unanfechtbar:

Verfügung:

I.

1. Die Zwecke sowie die Tätigkeit der Kameradschaft „Sturm 34“ laufen den Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Handlungen von Mitgliedern der Kameradschaft „Sturm 34“ sind dieser zuzurechnen.
2. Die Kameradschaft „Sturm 34“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.

3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Kameradschaft „Sturm 34“ zu bilden oder bestehende Organisationen fortzuführen.

4. Es ist verboten, Kennzeichen der Kameradschaft „Sturm 24“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.

5. Das Vermögen der Kameradschaft „Sturm 34“ wird beschlagnahmt und eingezogen.

6. Forderungen Dritter gegen die Kameradschaft „Sturm 34“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen der Kameradschaft „Sturm 34“ darstellen, oder die begründet wurden, um Vermögenswerte der Kameradschaft „Sturm 34“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens der Kameradschaft „Sturm 34“ zu mindern.

Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.

7. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Kameradschaft „Sturm 34“ deren verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.

8. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

II.

Die vorgenannte Verfügung ist mangels Einlegung eines Rechtsmittels unanfechtbar geworden. Sie wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekannt gegeben.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nunmehr gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert.

– ihre Forderungen bis zum 31. Oktober 2007 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Sächsischen Staatsministerium des Inneren anzumelden,

– ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dies Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,

– nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. Oktober 2007 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Dresden, den 21. August 2007

36-1228.20/151

Sächsisches Staatsministerium
des Innern

Im Auftrag
L e s c h k e

– MBl. NRW. 2007 S. 639

631

(KOPFERLASS)
Hinweise zur Durchführung
von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
bei Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP)
(Ergänzende Erläuterungen
zu Nr. 2.3 VV zu § 7 LHO)
und zum RdErl. d. Finanzministeriums
v. 11.12.2003 (n.v.) – I 1 – 0007 – 4.1/I 2 – 1510 – 2)
 RdErl. d. Finanzministeriums
 – I C 2 – 0007 – 4.1/I C 2 – 0007 – 4.2 – v. 4.9.2007

– MBl. NRW. 2007 S. 640

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten
– III A 3 – 150 – 1/71 – v. 30.8.2007

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

Mechtild Bierschbach, Heiligenhaus

Professor Dr.-Ing. habil. Bruno Otto Braun, Köln

Dr. Gerhard Cromme, Essen

Staatsminister a. D. Professor Jochen Dieckmann, Bonn

Heinz Himmels, Köln

Dr. Heinz Günther Hüsch, Neuss

Lovro Mandac, Köln

Dr. Rupert Neudeck, Troisdorf

Dr. Hergard Rohwedder, Düsseldorf

Youri Vámos, Düsseldorf

Hermann Vomhof, Freudenberg

– MBl. NRW. 2007 S. 640

Innenministerium

Orientierungsdaten 2008 – 2011 für die Haushalts- und Finanzplanungen der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Orientierungsdaten 2008)

RdErl. d. Innenministeriums
– 33 – 46.05.00 – 9066/07 – v. 4.9.2007

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit § 9 des NKF-Einführungsgesetzes NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2008 für die Haushalts- und Finanzplanungen der Haushaltsjahre 2008 bis 2011 der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Orientierungsdaten sind diesem Runderlass als Anlage (Tabellen A, B und C mit Hinweisen zu einzelnen Daten) beigelegt.

1.

Auswirkungen der Umstellungen des Rechnungswesens auf das NKF

Die Orientierungsdaten 2008 berücksichtigen die laufenden Umstellungen des kommunalen Rechnungswesens auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF). In der Übergangsphase zum NKF werden die Orientierungsdaten sowohl auf der Grundlage des bisherigen Rechnungswesens als auch auf der Grundlage des neuen Rechnungswesens bekannt gegeben. Eine Datenbasis auf Grundlage amtlicher finanzstatistischer Daten ist für die auf das NKF bezogenen Daten noch nicht verfügbar. Die finanzstatistischen Daten des bisherigen Rechnungswesens werden zudem durch die nach und nach erfolgenden Umstellungen in den Gemeinden (GV) zum NKF in ihrer Aussagefähigkeit beeinträchtigt. Eine Umschlüsselung von Einnahmen und Ausgaben auf Erträge und Aufwendungen sowie auf Einzahlungen und Auszahlungen ist nicht ohne Weiteres möglich. Insoweit sind die NKF-Orientierungsdaten in der Übergangsphase als Empfehlungen auf der Grundlage von Schätzungen zur Entwicklung von Erträgen/Aufwendungen sowie Einzahlungen/Auszahlungen zu verstehen.

Buchführung und Kontenrahmen im NKF

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS) hat im Einvernehmen mit dem Innenministerium NRW und mit den kommunalen Spitzenverbänden nach den Ergebnissen der Beratungen einer beim Innenministerium gebildeten AG „Finanzstatistiken“ für NRW einen finanzstatistischen Kontenrahmenplan (FKRP) mit Zuordnungshinweisen bekannt gegeben. Das entsprechende Rundschreiben des LDS NRW vom Januar 2007 ist auf den Internetseiten des LDS verfügbar. Mit Rundschreiben des LDS vom Juni 2007 wurden die ebenfalls in der AG Finanzstatistiken abgestimmten Zuordnungsvorschriften für die Zuordnung von Aufgaben und Leistungen zu den Produktgruppen (ZOVPG) bekannt gegeben. Die ZOVPG sind auch auf den Internetseiten des LDS NRW verfügbar.

2.

Grundlagen der Orientierungsdaten 2008 – 2011 und Empfehlungen für die Haushalts- und Finanzplanungen

Für die Haushalts- und Finanzplanung der Gemeinden (GV) haben die Orientierungsdaten – trotz der genannten Einschränkungen durch die Umstellung auf das NKF – einen hohen Informations- und Aussagewert, denn sie berücksichtigen:

- Zielprojektionen des Finanzplanungsrates, insbesondere seine Empfehlungen zur Begrenzung der Neuverschuldung und zur Begrenzung des Wachstums der öffentlichen Ausgaben/Aufwendungen,
- die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen,
- die Stabilitätskriterien der Europäischen Union,
- die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs und
- aktuelle Erkenntnisse des Innenministeriums.

Die Daten und die Hinweise beziehen sich auf den gegenwärtigen Sach- und Rechtsstand. Den Berechnungen liegt die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung vor der Steuerschätzung vom Mai 2007 zu Grunde.

Zu diesem Zeitpunkt ging die Bundesregierung davon aus, dass der Zuwachs des realen Bruttoinlandsproduktes nach der Steigerung von 2,7 v.H. in 2006 im Jahr 2007 rund 2,3 v.H. und im Jahr 2008 um 2,4 v.H. betragen wird. Für die Jahre 2007 bis 2011 (Basis 2006) wurde für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt ein reales Wachstum von durchschnittlich jährlich 1,8 v.H. unterstellt. Es wurde angenommen, dass bei einer Begrenzung des Preisanstiegs auf 1,7 v.H. im Jahr 2007 und 1,3 v.H. im Jahr 2008 ein nominales Wirtschaftswachstum von 4,0 v.H. im Jahr 2007 sowie 3,7 v.H. im Jahr 2008 und im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011 bei einer Preisrate von 1,4 v.H. ein Wirtschaftswachstum von 3,2 v.H. erreicht wird. Änderungen der aufgezeigten gesamtwirt-

schaftlichen Rahmenbedingungen, mögliche gesetzliche Neuregelungen sowie die tatsächliche Entwicklung des Steueraufkommens können zu abweichenden Ergebnissen und Verläufen führen.

Bereits in dem Orientierungsdatenerlass für die Gemeindefinanzplanungen 2007 bis 2010 hatte ich darauf hingewiesen, dass sich für die Gemeinden erstmals seit Jahren eine bemerkenswerte Chance zur Verbesserung ihrer Finanzlage ergibt. Diese Annahme hat sich nicht nur in der bisherigen Entwicklung bestätigt, sondern es ist auch davon auszugehen, dass sich die positive Einnahmentwicklung der Gemeinden (GV) auch im Haushaltsplanjahr 2008 weiter fortsetzen wird. Allein der Zuwachs des kommunalen Steuerverbundes im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2008 (Ew. GFG 2008) um rd. 650 Mio. EUR bzw. der Schlüsselzuweisungen des Landes um rd. 560 Mio. EUR schafft dafür günstige Voraussetzungen.

Diese und die Aussicht auf weitere steuerliche Mehreinnahmen (bzw. -erträge) sollten Gemeinden (GV) mit ausgeglichener Haushaltswirtschaft dazu nutzen, Vorsorge für schlechtere Zeiten zu treffen, insbesondere, indem sie konsequent Schulden bzw. Verbindlichkeiten abbauen. In Gemeinden (GV) mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept (HSK) und vor allem in Gemeinden mit nicht genehmigtem HSK sind die Mehreinnahmen (bzw. -erträge) zur Verringerung des jahresbezogenen Fehlbetrags, zum Abbau von Altfehlbeträgen und kurzfristigen Verbindlichkeiten zu nutzen.

Nach Jahren eines starken Anstiegs der Kassenkredite in einer Reihe von Gemeinden des Landes ist es in dieser günstigen Konjunkturlage geboten, vorrangig die Kassenkredite/Kredite zur Liquiditätssicherung sukzessive zurückzuführen. Diese Verpflichtung ist finanzwirtschaftlich vorrangig, weil sie zur Stabilisierung und Verbesserung der Bilanz beiträgt und damit die Kreditwürdigkeit der Gemeinde dauerhaft stärkt. Eine Begründung neuer Aufwendungen oder Verpflichtungen ist demgegenüber subsidiär. Bei einem vollzogenen oder in der Ergebnisplanung eintretenden Verzehr des Eigenkapitals im Wege einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage oder einer Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage besteht die vordringliche Aufgabe der örtlichen Haushalts- und Finanzwirtschaft darin, die Ergebnissituation insbesondere durch Aufwandbegrenzungen, ggf. auch durch höhere Erträge, zu verbessern. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass sich die Liquiditätssituation nicht verschlechtert.

3.

Steuerschätzungen und Annahmen der Einnahmen, Erträge und Einzahlungen

Die Orientierungsdaten zu den steuerlichen Einnahmen, Erträgen und Einzahlungen und zum kommunalen Finanzausgleich basieren auf der für das Land Nordrhein-Westfalen vom Finanzministerium NRW regionalisierten Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung von Mitte Mai 2007 und dem geltenden Steuerrecht. Bei den Steuerschätzungen wurden bereits die Wirkungen der Unternehmensteuerreform berücksichtigt, die von der Bundesregierung erwartet werden. Die Schätzungen berücksichtigen die tatsächlichen Steuereinnahmen der ersten sieben Monate des Jahres 2007. Auf Landesebene wurden der Gesetzentwurf des Haushaltsgesetzes des Landes für das Haushaltsjahr 2008 und der Gesetzentwurf zum GFG 2008 nach dem Stand von Ende August 2006 (Landtag Drs. 14/4602) berücksichtigt. Insbesondere die Daten für den kommunalen Finanzausgleich stehen unter dem Vorbehalt der Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen. Das Innenministerium hat den kommunalen Spitzenverbänden am 23.8.2007 eine erste Modellrechnung für die voraussichtlichen Zuweisungen auf der Grundlage des o.g. Gesetzentwurfs zur Verfügung gestellt. Sobald die endgültigen Daten über die exakte Einnahmehöhe der Verbundsteuern im Referenzzeitraum und die Ergänzungsvorlage der Landesregierung vorliegen, wird – voraussichtlich in der zweiten Oktoberhälfte – eine zweite Modellrechnung zur Verfügung gestellt, die dann – vorbehaltlich der Entscheidung des Parlaments – wahrscheinlich schon die endgültigen Zahlen enthalten wird.

4.

Begrenzung des Wachstums der Ausgaben, Aufwendungen und Auszahlungen

Der Finanzplanungsrat hat in seiner Sitzung im Juni 2007 die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2008 und der Mittelfristigen Finanzplanung sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erörtert. Bund, Länder und Gemeinden bekannten sich erneut zu ihrer Verantwortung zur Einhaltung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes. Nachdem das gesamtwirtschaftliche Defizit nach den Kriterien des Maastricht-Abkommens mit 1,6 v.H. erstmals seit 2001 wieder unter der 3 v.H.-Grenze lag, wurde im Rahmen eines einvernehmlichen Beschlusses die Zielsetzung festgelegt, das gesamtstaatliche Defizit jahresdurchschnittlich um 0,5 v.H. des Bruttoinlandsprodukts strukturell zu senken. Darüber hinaus ist vorgesehen, gesamtstaatlich spätestens im Jahr 2010 einen strukturell ausgeglichenen Staatshaushalt zu erreichen.

Die Mitglieder des Finanzplanungsrates bekräftigten ihre Absicht, das günstige konjunkturelle Umfeld für eine verstärkte Fortführung der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zu nutzen und insbesondere konjunkturelle Einnahmeverbesserungen nicht zur Grundlage für zusätzliche langfristige Ausgabeverpflichtungen zu machen.

Diesen Zielen sind Länder und Kommunen verpflichtet. Die kommunalen Haushalts- und Finanzplanungen sind daran auszurichten.

Grundsätzlich bestehen für die Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen infolge der erheblichen Fehlbetragslasten der Vergangenheit weiterhin hohe Konsolidierungsanforderungen. Im Einzelnen wird dazu auf die Kommunalfinanzberichte des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen (zuletzt „Kommunalfinanzbericht Mai 2007“, Landtags-Vorlage 14/1130 vom 6.6.2007; www.im.nrw.de „Bürger und Kommunen“/„Haushalte und Finanzen der Kommunen“/„Kommunalfinanzberichte“).

Nach einem über 13 Jahre andauernden Rückgang der kommunalen Sachinvestitionen (ohne Quantifizierung der Investitionen in ausgegliederten Einrichtungen) sollte die Finanzwirtschaft dort, wo es stabile Finanzverhältnisse erlauben, von Konsumaufwendungen stärker zu Investitionen umgesteuert werden. Dabei ist der Kurs fortzusetzen, die Neuverschuldung zu reduzieren und mittel- bis langfristig einen Schuldenabbau anzustreben. In einigen Gemeinden sind die kurzfristigen Verbindlichkeiten in den vergangenen Jahren stark angestiegen. In einer solchen Lage sind alle Anstrengungen darauf zu konzentrieren, die kurzfristigen Verbindlichkeiten zurückzuführen und finanziell stabile und geordnete Verhältnisse zu bewahren oder wieder herzustellen.

5.

Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

Die kommunalen Ausgaben bzw. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II bilden einen wesentlichen Teil der Ausgaben bzw. Aufwendungen im sozialen Bereich. Es ist zu beachten, dass sich in diesem Bereich Änderungen ergeben können:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14.6.2007 das zum 29.6.2007 in Kraft getretene „Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch NRW“ beschlossen. Die Höhe und die Verteilung der Wohngeldersparnis des Landes werden damit neu geregelt.

Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung beläuft sich in 2007 in Nordrhein-Westfalen auf 31,2 v.H. Gemäß § 46 Abs. 7 SGB II wird die Höhe der Beteiligung des Bundes ab dem Jahr 2008 nach Maßgabe der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften angepasst. Bei einem Sinken der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften verringert sich dann somit auch die Höhe der Bundesbeteiligung.

6.

Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird nachfolgend in einer Tabelle angegeben:

Jahr	„Normal-Vervielfältiger“ § 6 Abs. 3 GFRG		Erhöhung LFA (ab 1995) § 6 Abs. 3 GFRG	Erhöhung für die Abwicklung des Fonds „Dt. Einheit“ § 6 Abs.5 GFRG*	Gesamt- Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2007	16	22	29	6	73
2008	12	18	29	6*	65
2009	13	19	29	6*	67
2010	14,5	20,5	29	5*	69
2011	14,5	20,5	29	5*	69

*) Die Erhöhungszahl für den Vervielfältiger wird durch Rechtsverordnung des Bundes festgesetzt. Die Angaben beruhen für die Jahre ab 2008 auf der Steuerschätzung vom Mai 2007. Der Vervielfältiger für das Jahr 2008 wird voraussichtlich im November 2007 ermittelt.

7.

Zins- und Schuldenmanagement

Im Juni 2007 hat die Europäische Zentralbank den Hauptrefinanzierungszinssatz auf 4,0 v.H. erhöht und im September wird eine weitere Erhöhung erwartet. Dies gibt erneut Veranlassung, das Zins- und Schuldenmanagement zu prüfen und ggf. mit dem Ziel zu optimieren, den Zinsaufwand bei einem zu erwartenden Anstieg der Zinssätze für Ausleihungen möglichst gering zu halten. Beim Einsatz derivativer Sicherungsinstrumente ist eine fachkundige Beratung empfehlenswert. Die zum Vorsichtsprinzip und zu notwendigen Rückstellungen bei risikobehafteten Derivaten vom Innenministerium in Runderlassen gegebenen Hinweise (zuletzt in dem Runderlass des Innenministeriums vom 9.10.2006 – SMBl. NRW. 652) sind zu beachten.

8.

Vorläufige Haushaltswirtschaft muss vorläufig bleiben

Mitte August 2007 befanden sich 110 Städte und Gemeinden des Landes ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept in der vorläufigen Haushaltswirtschaft (§ 82 GO NRW). In den Hinweisen des Innenministeriums durch Runderlass vom 4. 6. 2003 sind rechtliche und tatsächliche Gefahren eines dauerhaften Einrichtens in diesen Zustand bereits beschrieben worden. Mit dem neuen kommunalen Rechnungswesen können die haushaltsrechtlichen Instrumentarien (z.B. „Ausgleichsrücklage“) genutzt werden, um mit gleichzeitig einzuleitenden verstärkten Konsolidierungsmaßnahmen eine vorläufige Haushaltswirtschaft mindestens in den Zustand einer rechtsgültigen Haushaltssatzung mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept zu überführen. Diese Chance wird es so bald nicht wieder geben. Das Innenministerium erwartet deshalb insbesondere mit der Umstellung zum neuen Rechnungswesen (NKF) von allen Gemeinden in vorläufiger Haushaltswirtschaft verstärkte Anstrengungen, zu einer rechtsgültigen Haushalts- und Finanzwirtschaft zurückzukehren. Ein dauerhaftes Einrichten in der vorläufigen Haushaltswirtschaft ist nicht akzeptabel. Es gefährdet nicht nur die individuelle Handlungsfreiheit einzelner Gemeinden, sondern schädigt den Ruf und die Bonität der Gemeinschaft aller Gemeinden des Landes und zuletzt auch des staatlichen Gemeinwesens.

In der Phase einer positiven Finanzentwicklung mit einer Erholung der Einnahme- bzw. Ertragssituation der Kommunen ist daran zu erinnern, dass die vorläufige Haushaltswirtschaft nach dem Gesetz eine vorläufige zu bleiben hat. Eine dauerhafte Einrichtung in diesen Zustand einer nicht rechtskräftigen Haushaltssatzung gefährdet die kommunale Selbstverwaltung. Die vorläufige Haushaltswirtschaft ist vom Gesetz nicht als langjährig anhaltender Dauerzustand konzipiert. Das ist vor allem

auch deshalb richtig, weil mit diesem den Haushaltsgrundsätzen fremden Zustand eine kraftvolle Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung gefährdet wird. Der Gesetzgeber hat den einzig möglichen Weg aus der andauernden vorläufigen Haushaltswirtschaft in § 75 GO NRW aufgezeigt. Er besteht darin, in einem ersten Schritt ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (HSK) zu erreichen und damit zu einer rechtsgültigen Haushaltssatzung zu gelangen. Dies ist bei einem nicht genehmigten HSK die vordringliche Aufgabe der Gemeinde. Dieser Verantwortung und Aufgabe muss sich die örtliche Kommunalpolitik stellen, ggf. unter Einsatz fachkundiger Beratungshilfe. Diese Aufgabe kann nicht auf andere Ebenen oder die Aufsichtsbehörden übertragen werden.

9.

Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

An den in den Tabellen A, B und C der Anlage enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden (GV) bei der Aufstellung der Haushalte 2008 und bei der Finanzplanung für die Jahre 2009 bis 2011 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für alle Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie geben Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung. Es bleibt die Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde (GV), anhand dieser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Dies gilt auch und besonders für

- die Schätzung der Entwicklungen bei Erträgen/Einzahlungen sowie Aufwendungen/Auszahlungen nach dem NKF, für die eine gesicherte Erfahrungsbasis und statistische Daten noch nicht zur Verfügung stehen und
- die Schätzung der Einnahmen/Erträge/Einzahlungen aus der Gewerbesteuer, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von den prognostizierten Durchschnittsentwicklungen abweichen können.

Anlage

**Orientierungsdaten 2008 – 2011
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

A: Einnahmen – Ausgaben**(Orientierungsdaten 2008 A: Einnahmen – Ausgaben)**

<u>Einnahme-/Ausgabeart</u>	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H.			
	2008	2009	2010	2011
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾	+ 3,0	+ 6,3	+ 4,0	+ 4,0
2. Kompensation Familienleistungsausgleich ¹⁾	+ 3,6	+ 2,3	+ 2,8	+ 3,1
3. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ²⁾	+ 4,1	+ 2,5	+ 2,6	+ 2,3
4. Gewerbesteuer (brutto) ³⁾	- 5,0	+ 2,1	+ 6,4	+ 5,8
5. Grundsteuer A und B	+ 1,0	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5
6. Übrige Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0
7. Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes ⁴⁾	+ 9,7	+ 5,1	+ 4,7	+ 4,3
darunter: Allgemeine Zuweisungen (insb. Schlüsselzuweisungen) ⁴⁾	+ 9,8	+ 5,1	+ 4,7	+ 4,3
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Ausgaben ⁶⁾ darunter:	+ 1,9	+ 2,1	+ 2,0	+ 2,0
- Personalausgaben ⁷⁾	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
- Sächlicher Verw.-u. Betriebsaufwand ⁸⁾	+ 3,0	+ 3,0	+ 2,0	+ 2,0
- Soziale Leistungen u.ä. ⁹⁾	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5
- Investitionsausgaben ¹⁰⁾	+ 4,5	+ 4,5	+ 4,5	+ 4,5
C. Umlagegrundlagen				
Umlagegrundlagen der Kreisumlagen ¹¹⁾	+ 18,9	+ 4,6	+ 3,5	+ 3,7

Hinweise:

1. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das Jahr 2008 wird auf rd. 5.975 Mio. EUR geschätzt. Die Veränderungsrate für das Jahr 2008 (+ 3,4 v. H.) wurde auf Grundlage der Einnahmeerwartungen für 2007 i. H. v. 5.800 Mio. EUR berechnet.

Der Anstieg in 2008 wird von der Anwendung neuer Verrechnungsmaßstäbe für die Lohnsteuererlegung ab 2007 beeinflusst. Der Zerlegungssatz für NRW, das ist der Anteil am örtlichen Lohnsteueraufkommen, der an andere Länder abgeführt werden muss, steigt von 14 v. H. auf fast 19 v. H. Das bewirkt erstmals höhere Abführungen für das dritte Quartal 2007. Darüber hinaus sind im Oktober Nachzahlungen für das erste Halbjahr zu leisten. Für die Gemeinden des Landes bringt dies eine Mehrbelastung von etwa 125 Mio. EUR, die aufgrund des nachgelagerten Abrechnungsverfahrens erst mit der Spitzabrechnung des 4. Quartals 2007 im Januar 2008 kassenwirksam wird. Somit wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 2008 durch den erhöhten Zerlegungsbetrag für insgesamt sieben Quartale gemindert.

Wie in den vergangenen Jahren ist die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 **nicht** im Einkommensteueranteil erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Für 2008 sind rd. 575 Mio. EUR vorgesehen, die nach dem aktuellen Einkommensteuerschlüssel verteilt werden. In 2008 werden außerdem die in 2007 geleisteten Zahlungen nach Ist-Ergebnissen abgerechnet. Nach Umstellung auf das NKF werden die Kompensationszahlungen bei den Erträgen in der Kontengruppe 40 bei den Steuern und ähnlichen Abgaben bei „Konto 4051“ und bei den Einzahlungen unter Kontengruppe 60 bei den Steuern und ähnlichen Abgaben bei „Konto 6051“ erfasst.

2. Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird 2008 abgeleitet aus den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung rd. 856 Mio. EUR betragen. Mit der vorgesehenen Schlüsselumstellung für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist 2009 zu rechnen.
3. Die Durchschnittswerte für die Aufkommensentwicklung der Gewerbesteuer sind angesichts der starken Unterschiede in der örtlichen Aufkommensentwicklung eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinden. Nach dem weiteren deutlichen Anstieg im Haushaltsjahr 2006 und in den beiden ersten Quartalen 2007 wird im Landesdurchschnitt im weiteren Jahresverlauf 2007 eine Abschwächung der Aufkommensdynamik erwartet. Ab 2008 müssen Mindereinnahmen aus der Unternehmensteuerreform einkalkuliert werden. Das Bundesfinanzministerium geht hier bundesweit von rd. - 2,39 Mrd. EUR aus. Nach den Aufkommensanteilen der Vergangenheit entfallen davon auf die nordrhein-westfälischen Gemeinden rd. - 614 Mio. EUR. Dieser Betrag soll nach - 513 Mio. EUR in 2009 und - 456 Mio. EUR in 2010 in 2011 auf - 452 Mio. EUR abnehmen. In der Schätzung nicht berücksichtigt wurden von der Bundesregierung erwartete Mehreinnahmen durch die Sicherung des nationalen Steuersubstrats i. H. v. 76 Mio. EUR in 2008, 233 Mio. EUR in 2009, 366 Mio. EUR in 2010 und 477 Mio. EUR in 2011 (jeweils Landesanteil NRW). Bei der für 2008 ausgewiesenen Veränderungsrate von - 5,0 v. H. ist die Gewerbesteuerbasis für 2007 um den Sondereffekt aus einer Rückzahlungsverpflichtung der Stadt Bonn erhöht worden.

Im Zuge der Unternehmensteuerreform wurden die Vervielfältigungspunkte für die Gewerbesteuerumlage für 2008 um 8 Punkte abgesenkt.

Die Veranschlagungen (Ansätze) jeder einzelnen Gemeinde sind von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig und von den Gemeinden in ihren Finanzplanungen nach den örtlichen Verhältnissen zu veranschlagen.

4. Die angegebenen Veränderungsrate(n) beziehen sich auf den Beratungsstand zum Gesetzentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2008 (Landtag Drs. 14/4602) und zum Entwurf des Landeshaushalts 2008 und auf die Grundlagen der Steuerschätzung vom Mai 2007. Die Veränderungsrate der Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes für 2008 beläuft sich nach dem Gesetzentwurf auf + 9,7 v. H.

Nach der tatsächlichen Entwicklung des Aufkommens der Gemeinschaftsteuern ist zu erwarten (Stand Ende August 2007), dass die endgültige Steigerungsrate noch etwas darüber liegen wird (zur Ergänzungsvorlage s.o. Zif. 3).

Vorbehalten bleiben die endgültigen Beschlüsse des Landtags zum Haushaltsgesetz 2008 des Landes und zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2008, die für Dezember 2007 vorgesehen sind.

5. Der Mehrbetrag bei den Verbundsteuern (vgl. vorstehende Erläuterung 4) mit einer Veränderungsrate der Schlüsselzuweisungen um voraussichtlich + 9,8 v. H. führt gleichzeitig zu höheren Umlagegrundlagen für 2008.
6. Mit den Orientierungsdaten für die bereinigten Gesamtausgaben wird das Ziel zur Begrenzung der Gesamtausgaben grundsätzlich weiter verfolgt. Mit den angegebenen Ausgabeänderungen bleibt im Gesamten das Ziel gewahrt, im Finanzplanungszeitraum einen positiven Finanzierungssaldo erreichen zu können. Generell ist in Anbetracht des bestehenden Konsolidierungsdruckes ein durchschnittliches jährliches Ausgabenwachstum von maximal 1 v. H. empfehlenswert. Wenn indes die Zuwachsraten in den Orientierungsdaten mit jahresdurchschnittlich 2 v. H. höher angegeben wurden, ist dies das Ergebnis einer rechnerischen Ermittlung der Entwicklung der einzelnen Ausgabearten. Das Ergebnis belegt die weiterhin hohen Anforderungen an eine Konsolidierung aller kommunalen Ausgaben einschließlich der sozialen Leistungen.

Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorischen Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehlbetragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben). Für eine Gesamtbeurteilung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf beziehen sich die angegebenen Veränderungsrate(n).

7. Bei den Personalausgaben / Personalaufwendungen muss weiterhin ein restriktiver Kurs eingehalten werden. Das gilt insbesondere für die Kommunen, die ihren Ergebnisplan nicht ausgeglichen haben oder deren Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen des Haushaltsjahres erreicht oder übersteigt (§ 75 Abs. 2 GO NRW).
8. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand ohne Erstattungen, kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen (Hauptgruppen 5/6 ohne die Gruppen 67 und 68).
9. Zu den kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen gehören: Kommunale Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im Interesse der nach bundesweiten Vorgaben gleichmäßigen Verbuchung der Zahlungen und Abrechnungen der Leistungen nach dem SGB II wird Bezug genommen auf den Runderlass des Innenministeriums NRW vom 29. 09. 2004 – 34 – 48.01.37.04 – 2045/04.

Für das Jahr 2008 wird angenommen, dass entsprechend der veränderten Tendenz des ersten Halbjahres 2007 und unter Berücksichtigung der Änderungen der Anspruchsgrundlagen im SGB II sowie der Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt die kommunalen Sozialleistungen in 2008 nur leicht steigen werden.

10. Bei dem ab dem Finanzplanungsjahr 2008 vorgesehenen Anstieg der Investitionsausgaben wurde unterstellt, dass nach dem langjährigen Rückgang ein niedriges Investitionsniveau erreicht wurde und Kommunen mit ausgeglichener Finanzwirtschaft ihre Investitionen im gesamtwirtschaftlich Interesse unter Berücksichtigung notwendiger Bedarfe verstärken sollten. Darüber hinaus ist die Prognose von der Erwartung bestimmt, dass wirksame Konsolidierung der Kommunen in Haushaltssicherung dazu führt, dass die Anzahl der Kommunen ohne genehmigte Haushaltssicherungskonzepte auch infolge der Umstellungen in Zusammenhang mit dem neuen kommunalen Finanzmanagement abnehmen sollte. Damit einhergehend bedarf es eines Umsteuerns von Konsumausgaben zu Investitionsausgaben. Die Regelungen für die Investitionsmöglichkeiten von Kommunen in der vorläufigen Haushaltswirtschaft ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept bleiben allerdings unverändert bestehen. In diesen Gemeinden hat das gesamtstaatliche Interesse einer an den Haushaltsgrundsätzen orientierten soliden kommunalen Finanzwirtschaft Vorrang vor dem Interesse, die kommunalen Investitionen zu verstärken.
11. Aus systematischen Gründen werden die Umlagegrundlagen separat dargestellt, weil sie für Umlageverbände Einnahmen/Erträge und für die umlagepflichtigen Gemeinden Ausgaben/Aufwand darstellen.

**Orientierungsdaten 2008 – 2011
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

B: Erträge – Aufwendungen

(Orientierungsdaten 2008 B: Erträge - Aufwendungen)

<u>Erträge / Aufwendungen</u>	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H.			
	2008	2009	2010	2011
A. Erträge				
1. Steuern und ähnliche Abgaben¹⁾ darunter:	- 1,2	+ 3,4	+ 4,7	+ 4,5
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+ 3,0	+ 6,3	+ 4,0	+ 4,0
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+ 4,1	+ 2,5	+ 2,6	+ 2,3
- Gewerbesteuer (brutto)	- 5,0	+ 2,1	+ 6,4	+ 5,8
- Grundsteuer A und B	+ 1,0	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5
- Sonstige Steuern und ähnliche Erträge	0	0	0	0
- Kompensation Familienleistungsausgleich	+ 3,6	+ 2,3	+ 2,8	+ 3,1
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
- Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes	+ 9,7	+ 5,1	+ 4,7	+ 4,3
darunter: -- Allgemeine Zuweisungen (insb. Schlüsselzuweisungen)	+ 9,8	+ 5,1	+ 4,7	+ 4,3
3. Ordentliche Erträge	+ 2,6	+ 3,2	+ 3,7	+ 3,5

<u>Erträge /Aufwendungen</u>	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H.			
	2008	2009	2010	2011
B. Aufwendungen				
1. Personalaufwendungen	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+2,0
2. Versorgungsaufwendungen	+ 2,0	+2,0	+ 2,0	+ 2,0
3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+ 3,0	+ 3,0	+ 2,0	+ 2,0
4. Transferaufwendungen ²⁾	+ 0,8	+ 2,2	+ 2,8	+ 2,6
darunter: - Sozialtransferaufwendungen	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5
5. Ordentliche Aufwendungen (unter Berücksichtigung von 1 bis 4) ³⁾	+ 1,0	+ 2,3	+ 2,8	+ 2,6
6. Zinsaufwendungen ⁴⁾	+ 4,5	+ 4,0	+ 3,0	+ 3,0
C. Umlagegrundlagen				
Umlagegrundlagen der Kreisumlagen	+ 18,9	+ 4,6	+ 3,5	+ 3,7

Hinweise:

Es gelten sinngemäß die zu den Orientierungsdaten der Einnahmen und Ausgaben (Orientierungsdaten 2008 A: Einnahmen - Ausgaben) gegebenen Hinweise.

- 1) Zu den Erträgen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in der Abgrenzung der Kontengruppe 40 gehören die Realsteuern (Kontenart 401), die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftsteuern (Kontenart 402), die sonstigen Gemeindesteuern (Kontenart 403), die steuerähnlichen Erträge (Kontenart 404) und die Ausgleichsleistungen (Kontenart 405). Zu den Ausgleichsleistungen gehören die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich und die Leistungen für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- 2) Zu den Transferaufwendungen gehören im NKF finanzstatistisch insbesondere auch die Sozialtransferaufwendungen, Zuweisungen und Zuschüsse der Gemeinden, die Gewerbesteuerumlage und die Kreis- und Landschaftsumlagen. Die geringe Veränderungsrate in 2008 ist wesentlich auf die Senkung der Gewerbesteuerumlage zurückzuführen.
- 3) Bei der relativ niedrigen Erhöhung der ordentlichen Aufwendungen in 2008 ist die Senkung der Transferaufwendungen für die Gewerbesteuerumlage berücksichtigt.
- 4) Bei den Zinsaufwendungen wurde ein gleichbleibendes Zinssatzniveau zugrunde gelegt.

Orientierungsdaten 2008 – 2011
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen

C: Einzahlungen – Auszahlungen

(Orientierungsdaten 2008 C: Einzahlungen - Auszahlungen)

<u>Einzahlungen/Auszahlungen</u>	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H.			
	2008	2009	2010	2011
A. Einzahlungen				
1. Steuern und ähnliche Abgaben ¹⁾ darunter:	-1,2	+ 3,4	+ 4,7	+ 4,5
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+ 3,0	+ 6,3	+ 4,0	+ 4,0
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+ 4,1	+ 2,5	+ 2,6	+ 2,3
- Gewerbesteuer (brutto)	- 5,0	+ 2,1	+ 6,4	+ 5,8
- Grundsteuer A und B	+ 1,0	+ 1,5	+ 1,5	+ 1,5
- sonst. Steuern u. ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0
- Kompensation Familienleistungsausgleich	+ 3,6	+ 2,3	+ 2,8	+ 3,1
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
- Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes	+ 9,7	+ 5,1	+ 4,7	+ 4,3
darunter:				
-- Allgemeine Zuweisungen (insb. Schlüsselzuweisungen)	+ 9,8	+ 5,1	+ 4,7	+ 4,3
3. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	+ 2,3	+ 3,3	+ 3,8	+ 3,7
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 3,0	+ 6,2	+ 3,6	+ 3,6

<u>Einzahlungen/Auszahlungen</u>	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H.			
	2008	2009	2010	2011
B. Auszahlungen				
1. Personalauszahlungen	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
2. Versorgungsauszahlungen	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
3. Auszahlung für Sach- und Dienstleistungen	+ 3,0	+ 3,0	+ 2,0	+ 2,0
4. Transferauszahlungen	+ 1,1	+ 2,4	+ 2,6	+ 2,5
darunter: Sozialtransferauszahlungen	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5
5. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	+ 4,5	+ 4,0	+ 3,0	+ 3,0
6. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	+ 1,7	+ 2,5	+ 2,4	+ 2,3
7. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	+ 4,0	+ 4,2	+ 4,1	+ 4,1
darunter: - Auszahlungen für Baumaßnahmen	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0	+ 5,0

Hinweise:

- 1) Die Anmerkung 1 zu Tabelle B gilt entsprechend.

Im Übrigen gelten sinngemäß die zu den Orientierungsdaten der Einnahmen und Ausgaben (Orientierungsdaten 2008 A: Einnahmen - Ausgaben) gegebenen Hinweise.

III.

Ministerium für Bauen und Verkehr

**Veröffentlichung der mit Wirkung
ab dem 1.11.2007 geänderten
Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen
auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
– II A 3 – 31 – 21/12 (4) – v. 20.9.2007

Zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung des Verkehrsflughafens Düsseldorf wird die vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 16. Dezember 1958 – Az.: IV/D-31-22 – erteilte Genehmigung für den Betrieb des Verkehrsflughafens Düsseldorf gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wie folgt geändert:

- 1 Strahlflugzeuge **ohne** Lärmzulassung nach ICAO Annex 16
 - 1.1 Starts und Landungen sind in der Zeit von 19.00 Uhr (18.50 Uhr off blocks) bis 8.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 2 Strahlflugzeuge **mit** einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, **Kapitel 2**
 - 2.1 Starts und Landungen sind in der Zeit von 19.00 Uhr (18.50 Uhr off blocks) bis 8.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 3 Strahlflugzeuge mit einer Lärmzulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, **Kapitel 3**, die nicht in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (vgl. Nr. 4) enthalten sind
 - 3.1 Starts und Landungen sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.50 off blocks) bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 4 Strahlflugzeuge mit einer Zulassung nach ICAO Annex 16, Band 1, **Kapitel 3**, die in der jeweiligen geltenden Fassung der **Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** enthalten sind (vgl. **Anlage**)
 - 4.1 Planmäßige Starts sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 4.2 Für verspätete Starts im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr kann die Luftaufsicht im Einzelfall bis 23.00 Uhr (22.50 Uhr off blocks) Ortszeit eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebs oder zur Vermeidung erheblicher Störungen im betrieblichen Ablauf eines Luftfahrtunternehmens erforderlich ist.
 - 4.3 Planmäßige Landungen sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 4.4 Verspätete Landungen im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr sind in der Zeit von 23.30 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 4.5 Verspätete Landungen von Flugzeugen, die
 - im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr eingesetzt werden
 - und**
 - Luftfahrtunternehmen gehören, die auf dem Flughafen Düsseldorf einen von der Genehmigungsbehörde anerkannten örtlichen Wartungsschwerpunkt unterhalten,
 sind in der Zeit von 00.00 Uhr bis 5.00 Uhr Ortszeit unzulässig; bei Wegfall eines anerkannten örtlichen

Wartungsschwerpunktes kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag eines anderen Luftfahrtunternehmens den Flughafen Düsseldorf als örtlichen Wartungsschwerpunkt anerkennen.

- 4.6 Bei einer Änderung der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen dürfen die in der Neufassung nicht mehr enthaltenen Strahlflugzeugtypen bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieser Neuregelung der Nachtflugbeschränkungen weiterhin verwendet werden.
 - 4.7 Nach dem Zeitpunkt der letzten Aktualisierung der Bonusliste neu in der Bundesrepublik Deutschland im Luftverkehr eingesetztes, nach ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3 zertifiziertes Fluggerät mit moderner Triebwerkstechnik (z.B. Boeing B 737-600/700/800/900; Bombardier CRJ 700; Gulfstream V, Tupolev TU-204) gilt bis zur Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über seine Aufnahme als Bonuslisten-Fluggerät.
 - 5 Propellerflugzeuge
 - 5.1 Starts und Landungen sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - 5.2 Von diesen Beschränkungen ausgenommen sind Starts und Landungen von Propellerflugzeugen, die über eine der folgenden Lärmzulassungen verfügen: ICAO Annex 16, Band 1, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6 oder Kapitel 10.
- Für Propellerflugzeuge mit mehr als 9 Tonnen MTOM gilt:
- Planmäßige Starts sind in der Zeit von 22.00 Uhr (21.50 Uhr off blocks) bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - Für verspätete Starts im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr kann die Luftaufsicht im Einzelfall bis 23.00 Uhr (22.50 Uhr off blocks) Ortszeit eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn diese zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Flugbetriebs oder zur Vermeidung erheblicher Störungen im betrieblichen Ablauf eines Luftfahrtunternehmens erforderlich ist.
 - Planmäßige Landungen sind in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
 - Verspätete Landungen im Fluglinien- oder planmäßigen Bedarfsluftverkehr sind in der Zeit von 23.30 Uhr bis 6.00 Uhr Ortszeit unzulässig.
- 6 Von den Beschränkungen sind ausgenommen:
 - 6.1 Landungen von Luftfahrzeugen, die den Flughafen Düsseldorf nachweislich aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen als Ausweichflughafen anfliegen.
 - 6.2 Starts und Landungen im Katastrophen- und medizinischen Hilfeleistungseinsatz sowie sonstigen Notfällen; Starts jedoch nur vorbehaltlich der Einzelgenehmigung durch die Luftaufsicht.
 - 6.3 Vermessungsflüge der DFS (Deutsche Flugsicherung GmbH).
 - 7 Abweichend von den vorstehend getroffenen Regelungen kann die Bezirksregierung Düsseldorf (Luftaufsichtsstelle am Flughafen Düsseldorf) in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen insbesondere dann zulassen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Anträge sind gegebenenfalls zu richten an:

Luftaufsichtsstelle
Flughafen Düsseldorf
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211-421 63 64
Telefax: 0211-421 64 93

- 8 Die zuvor genannten Beschränkungen treten mit Wirkung vom:

1. November 2007

in Kraft.

Eine Änderung dieser Beschränkungen bleibt vorbehalten, wenn insbesondere neue umwelttechnische oder -rechtliche Rahmenbedingungen, wie z.B. veränderte gesetzliche Vorschriften oder Änderungen der Vorschriften für die Lärmzulassung für Luftfahrzeuge nach ICAO Annex 16, diese geboten erscheinen lassen oder aber Entwicklungen in der Regionalpolitik oder im internationalen Luftverkehrsmarkt diese erfordern.

Anlage

NfL I – 83/03

Bonusliste für startende und landende Flugzeuge

Die Bonuslisten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, die von den Flughäfen zur Differenzierung der Landegebühen im Rahmen des Listenverfahrens angewendet werden können, sind überarbeitet worden. Es wird darauf hingewiesen, dass neu auf den Markt kommende Flugzeugtypen solange so behandelt werden sollen, als ob sie bereits auf der Liste stünden, bis entsprechende Messdaten vorliegen, die die Aufnahme in die Liste rechtfertigen.

Damit gelten ab 1. Januar 2003 die Listen in der folgenden Form:

Die ab dem 1. Januar 2003 gültigen Bonuslisten (veröffentlicht in den NfL I – 83/03) umfassen folgende Flugzeug-Typen:

Für den Abflug:

alle Baureihen/-muster mit einer MTOM* unter 25 t

Airbus 300

Airbus 310

Airbus 330

Airbus 340

Airbus A319/320/321

BAe 146/AVRO RJ-Baureihe

Boeing 717

Boeing 727-100 Reengined mit 3 Tay-Triebwerken

Boeing 737 Typen 300 bis 800

Boeing 747-400

Boeing 757

Boeing 767

Boeing 777

Canadair RJ

Dash 8-400

Fokker 70/100

Gulfstream IV/V

Lockheed 1011

McDonnell Douglas DC 10

McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe

McDonnell Douglas MD 11

McDonnell Douglas MD 90

Tupolew 204

* Maximum Take Off Mass

Für den Anflug:

alle Baureihen/-muster mit einer MTOM* unter 25 t

Airbus 300

Airbus 310

Airbus 330

Airbus 340

Airbus A319/320/321

BAe 146/AVRO RJ-Baureihe

Boeing 717

Boeing 727-100 Reengined mit 3 Tay-Triebwerken

Boeing 737 Typen 300 bis 800

Boeing 747-400

Boeing 757

Boeing 767

Boeing 777

Canadair RJ

Dash 8-400

Fokker 70/100

Gulfstream IV/V

McDonnell Douglas DC 10-30

McDonnell Douglas DC 8-70-Baureihe

McDonnell Douglas MD 11

McDonnell Douglas MD 80-Baureihe

McDonnell Douglas MD 90

Tupolew 204

* Maximum Take Off Mass

NfL I – 6/03 wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 18. Februar 2003

LS 11/28.35.00 – 03

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Im Auftrag
Hellenbroich

– MBl. NRW. 2007 S. 651

Landeswahlleiterin

Bundestagswahl 2005 Vernichtung von Wahlunterlagen

Bek. d. Landeswahlleiterin
– 12 – 35.04.00 – v. 26.9.2007

Gemäß § 90 Abs. 2 und 3 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2005 (BGBl. I S. 1951) lasse ich die Vernichtung der Wahlunterlagen der Bundestagswahl vom 18. September 2005 in allen nordrhein-westfälischen Wahlkreisen zu, soweit die Wahlunterlagen nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können. Entsprechendes gilt gemäß § 17 Abs. 3 der Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswahlgeräteverordnung – BWahlGV –) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749) für die Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte oder der Stimmenspeicher.

– MBl. NRW. 2007 S. 652

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569